

Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis im DJI¹

Das Deutsche Jugendinstitut e. V. (DJI) ist ein außeruniversitäres sozialwissenschaftliches Forschungsinstitut. Es untersucht die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen, Frauen und Familien sowie darauf bezogene öffentliche Angebote zu ihrer Unterstützung und Förderung. Das Deutsche Jugendinstitut e. V. wurde auf Beschluss des Deutschen Bundestags gegründet. Es entstand 1963 aus dem Deutschen Jugendarchiv in München und dem Studienbüro für Jugendfragen in Bonn. Heute ist es bundesweit eines der größten außeruniversitären sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitute im Bereich Kinder, Jugendliche und Familien.

Das DJI hat seinen Sitz in München und eine Außenstelle in Halle. Der Etat wird überwiegend aus Mitteln des Bundes finanziert. Weitere Zuwendungen kommen von den Ländern, der Europäischen Kommission und von Institutionen der Wissenschaftsförderung. Träger des Instituts ist ein gemeinnütziger Verein mit Mitgliedern aus Politik, Wissenschaft, Verbänden und Institutionen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.

Präambel

Wissenschaftliche Redlichkeit und die Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind unverzichtbare Voraussetzungen allen wissenschaftlichen Arbeitens, das Erkenntnisgewinn anstrebt und von der Öffentlichkeit respektiert werden soll. Das DJI verpflichtet sich den Grundsätzen von Freiheit und Demokratie. Es wird deshalb keine Zusammenarbeit mit Gruppierungen der Gesellschaft geben, die sich diesen Ansprüchen nicht verpflichtet sehen.

Die Grundsätze beziehen sich auf die wissenschaftliche Alltagspraxis, die damit verbundene Integrität und Objektivität, Kollegialität und Kooperation, auf die Veröffentlichung von Ergebnissen, die Leitungsverantwortung und die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Sie berücksichtigen dabei die vielfältigen Aufgabenstellungen des Instituts. Da die Erarbeitung und Verbreitung von Wissen in diesen Bereichen auch soziale Prozesse sind, die in jedem Stadium ethische Erwägung und Entscheidung erfordern, sollen sich alle Beschäftigten des DJI der besonderen Verantwortung bewusst sein. Zugleich sollen die Regelungen vor Anforderungen und Erwartungen schützen, die in verschiedenen Situationen von Untersuchten, Mitarbeiter/innen, Fachkolleg/innen sowie öffentlichen und privaten Auftraggebern an Forschung und Praxis gestellt werden und in ethische Konflikte führen könnten. Zur Beratung in Konfliktfällen gibt sich das Institut ein Verfahren; Kolleg/innen, die Konflikte vorbringen, dürfen wegen der Ausübung dieses Rechtes keine Benachteiligung erfahren.

¹ Die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis im DJI wurden in der Leitungskonferenz am 08.03.2005 verabschiedet und sind am 15. März 2005 in Kraft getreten. Im Februar 2008 wurde das Vorgehen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten konkretisiert. Der Wahlmodus zur Vertretung der Leitungskräfte in der Kommission wurde gemäß Beschluss der Leitungskonferenz am 01.07.2014 der neuen Organisationsstruktur mit Fachgruppenleitungen angepasst. Eine redaktionelle Überarbeitung und die Erweiterung des Geltungsbereichs auf wissenschaftliche Hilfskräfte erfolgte im Auftrag der LK vom 09.12.2014.

Die vorliegenden Regeln sollen dazu dienen, Mitarbeiter/innen des DJI für ethische Probleme ihrer Arbeit zu sensibilisieren und ermutigen, das eigene berufliche Handeln kritisch zu hinterfragen. Ziel ist eine Forschungskultur, die sich insbesondere auszeichnet durch Offenheit für Kritik und Zweifel auch gegenüber der eigenen Forschung bzw. Projektergebnissen. Darüber hinaus bedarf es aber auch angesichts sich wandelnder Anforderungen an das Institut der lebendigen Diskussion und Weiterentwicklung der Regeln selbst. Die Regeln lehnen sich an die Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft an.

Die Entstehung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis im DJI²

Die vorliegenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis am DJI ergänzen und konkretisieren die vorhandenen und in der Geschäftsordnung festgelegten Verfahren zur Qualitätssicherung in der Forschung am DJI. Die jeweiligen Führungskräfte weisen alle Beschäftigten bei ihrer Einstellung auf die Regeln hin. Die Institutsleitung macht die Regeln öffentlich zugänglich. Jede wissenschaftlich beschäftigte Person des DJI nimmt bei ihrer Einstellung diese Regeln zur Kenntnis und macht sie zur Grundlage ihrer beruflichen Arbeit am DJI.

1. Institutionelle Richtlinien

- 1.1 Das DJI akzeptiert keine Zuwendungen, Verträge oder Forschungsaufträge, die die in diesem Kodex festgehaltenen Prinzipien verletzen, und versucht Rahmenbedingungen zu schaffen, die allen Beschäftigten die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ermöglichen.
- 1.2 Zu Beginn eines Forschungsvorhabens mit internen oder externen Kooperationspartner/innen sind folgende Aspekte zu klären und zu vereinbaren: die Aufgabenverteilung, die Vergütung, der Datenzugang, die Urheberrechte sowie andere Rechte und Verantwortlichkeiten. Die Vereinbarungen sind von allen Beteiligten zu akzeptieren. Sie können im Fortgang des Projektes aufgrund veränderter Bedingungen einvernehmlich korrigiert werden. Das DJI wirkt, soweit dies möglich ist, darauf hin, dass auch bei den Kooperationspartner/innen des Forschungsvorhabens die hier festgelegten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

2. Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Forschungsplanung

- 2.1 Grundlage für die Arbeit des DJI sind seine Satzung sowie die auf ihrer Grundlage verabschiedete Geschäftsordnung. Durch die Satzung ist zunächst der allgemeine Rahmen für die Arbeitsthemen des Instituts vorgegeben, in der die Bereiche Jugend- und Familienforschung sowie Sozial- und Bildungsforschung in ihrer Relevanz für die Sozialisation von Kindern und Jugendlichen genannt sind. Die Differenzierung und

2 Eine Arbeitsgruppe, die sich aus den in der Geschäftsordnung des Deutschen Jugendinstituts e.V. (DJI) verankerten Gremien des Instituts wie Leitungskonferenz und Institutsrat sowie der Forschungsreferentin zusammensetzte, erarbeitete den Entwurf. Dieser lehnt sich in Teilen sowohl an den Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS) als auch an die vom Senat der Max-Planck-Gesellschaft entwickelten Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an. Ebenso nimmt er Bezug auf die Selbstverpflichtung des DJI zur Datenerhebung und zum Datenschutz.

Weiterentwicklung dieses allgemeinen Rahmens erfolgt vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Veränderungsprozesse und ihrer Einschätzung durch das DJI. Dies findet im Rahmen des jährlichen Forschungsplans statt.

- 2.2 Der jährliche Forschungsplan wird dem Kuratorium zur Beschlussfassung vorgelegt, nachdem der Wissenschaftliche Beirat seine Stellungnahme abgegeben hat. Nach der Verabschiedung des Forschungsplans durch das Kuratorium gibt die Direktorin/der Direktor den jährlichen Forschungsplan der Mitgliederversammlung des DJI zur Kenntnis.
- 2.3 Darüber hinaus organisiert das DJI die Diskussion von Forschungsergebnissen im Rahmen von institutsöffentlichen Veranstaltungen, Workshops, Fachtagungen und abteilungsübergreifenden Arbeitsgruppen sowie auf Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats des DJI.
- 2.4 Planung, Gestaltung und Bewertung der Arbeit des DJI erfolgen in kooperativen Verfahren, an denen einerseits das DJI selbst und seine Gremien, andererseits aber auch die Fachöffentlichkeiten aus Politik, Praxis und Wissenschaft beteiligt sind.
- 2.5 Zudem hat das DJI ein eigenes Evaluationsverfahren entwickelt, das sich eng an den Richtlinien der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibnitz (WGL) orientiert. Es umfasst sowohl die regelmäßige Evaluierung des Gesamtinstituts als auch der Arbeitseinheiten des DJI.
- 2.6 Leistungs- und Bewertungskriterien am DJI bei Einstellungen werden so festgelegt, dass Originalität und Qualität als Maßstab Vorrang vor Quantität haben.
- 2.7 Das Zusammenwirken der wissenschaftlichen Projekt- und Arbeitseinheiten muss so beschaffen sein, dass die in spezialisierter Arbeitsteilung erzielten Ergebnisse wechselseitig mitgeteilt, kritisiert und in einen gemeinsamen Kenntnisstand integriert werden können. Im Regelfall fällt den Leitungen der Projekt- und Arbeitseinheiten die Verantwortung dafür zu, dass die Gruppe als Ganzes ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination funktionieren und dass allen Mitgliedern der Gruppe ihre Rechte und Pflichten bewusst sind.
- 2.8 Der Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses gilt im Rahmen der Aufgaben des DJI besondere Aufmerksamkeit.

3. Datenschutzbestimmungen des DJI

- 3.1 Das DJI arbeitet nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des DJI werden nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- 3.2 Zudem hat das DJI die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz für das spezifische Arbeitsfeld konkretisiert: Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des DJI se-

hen für den Umgang mit personenbezogenen Daten eine strenge Zweckbindung, die getrennte Speicherung von Identifikationsdaten und Sachdaten, die Einwilligung des/der Befragten, die Anonymisierung personenbezogener Daten sowie die 10-jährige Speicherung aller Primärdaten vor.

- 3.3 Neben der im DJI verabschiedeten Datenschutzbestimmung sind auch die Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis und die Checkliste zur Sicherstellung des Datenschutzes Grundlage der Forschungsarbeit des DJI.
- 3.4 Des Weiteren sieht sich das DJI besonderen Anstrengungen zur Gewährleistung einer angemessenen Information verpflichtet, wenn die in die Untersuchung einbezogenen Individuen über einen geringen Bildungsgrad verfügen, einen niedrigen Sozialstatus haben, Minoritäten oder Randgruppen angehören oder Minderjährige sind. Bei Minderjährigen bedarf es darüber hinaus entsprechend den Vorgaben des Datenschutzes der Zustimmung der Personensorgeberechtigten.
- 3.5 Personen und Organisationen, die in die Forschungsarbeit des DJI, z. B. in Untersuchungen als Beobachtete oder Befragte oder in anderer Weise wie beispielsweise im Zusammenhang mit der Auswertung persönlicher Dokumente, einbezogen werden, dürfen wesentlich keinen Nachteilen oder Gefahren ausgesetzt werden.
- 3.6 Darüber hinaus informiert, berät und überprüft die/der Datenschutzbeauftragte des DJI die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen.

4. Wissenschaftliches Fehlverhalten

- 4.1 Unter wissenschaftlichem Fehlverhalten versteht das DJI insbesondere das Erfinden und Verfälschen von Daten, unrichtige Angaben, z. B. in einem Förderantrag, die Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer und die Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einer/m anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze sowie in Bezug auf die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer/s anderen ohne deren/dessen Einverständnis.
- 4.2 Zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens hat sich das DJI an den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) angelehntes Verfahren gegeben, das die Einrichtung einer Ombudsperson und einer Kommission vorsieht (s. Anhang).

5. Forschung

5.1 Integrität und Objektivität

- 5.1.1 Die wissenschaftlichen Beschäftigten (einschließlich der Hilfskräfte) des DJI streben in Ausübung ihres Berufes nach wissenschaftlicher Integrität und Objektivität. Sie

sind den bestmöglichen Standards in der Forschung und ihrer sonstigen beruflichen Praxis, insbesondere der Politik- und Praxisberatung, verpflichtet.

5.2 Rechte der Untersuchten

- 5.2.1 Die wissenschaftlichen Beschäftigten haben die Persönlichkeitsrechte der in sozialwissenschaftlichen Untersuchungen einbezogenen Personen bzw. die Interessen der untersuchten Organisationen ebenso wie ihr Recht zur freien Entscheidung über die Beteiligung an Forschungsvorhaben zu respektieren.
- 5.2.2 Die Regeln des Datenschutzes sind zu befolgen.
- 5.2.3 Das Befolgen von Regeln wissenschaftlicher Methoden kann ungünstige Konsequenzen oder spezielle Risiken für Individuen, Gruppen oder Organisationen nach sich ziehen. Darüber hinaus kann das Forschungshandeln den zukünftigen Zugang zu einer Untersuchungspopulation für die gesamte Forschung oder verwandte Berufsgruppen einschränken oder verschließen. Beides haben wissenschaftliche Beschäftigte des DJI so weit wie möglich zu antizipieren, um negative Auswirkungen zu vermeiden.
- 5.2.4 Generell gilt für die Beteiligung an sozialwissenschaftlichen Untersuchungen, dass diese freiwillig ist und auf der Grundlage einer möglichst ausführlichen Information über Ziele und Methoden des entsprechenden Forschungsvorhabens erfolgt. Nicht immer kann das Prinzip der informierten Einwilligung in die Praxis umgesetzt werden, z. B. wenn durch eine umfassende Vorabinformation die Forschungsergebnisse in nicht vertretbarer Weise verzerrt würden. In solchen Fällen muss versucht werden, andere Möglichkeiten der informierten Einwilligung zu nutzen.

5.3 Publikationen

- 5.3.1 Daten und Materialien, die wörtlich oder sinngemäß von einer veröffentlichten oder unveröffentlichten Arbeit anderer übernommen wurden, müssen kenntlich gemacht und ihren Urheber/innen zugeschrieben werden. Verweise auf Gedanken, die in Arbeiten anderer entwickelt wurden, dürfen nicht wissentlich unterlassen werden.
- 5.3.2 Bei der Präsentation oder Publikation sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse werden die Resultate ohne verfälschende Auslassungen von wichtigen Ergebnissen und Voraussetzungen dargestellt. Einzelheiten der Theorien, Methoden und Forschungsdesigns, die für die Einschätzung der Forschungsergebnisse und der Grenzen ihrer Gültigkeit wichtig sind, werden nach bestem Wissen mitgeteilt oder wenn dies aufgrund von äußeren Beschränkungen (Redezeit, Vorgaben von Redaktionen etc.) nicht möglich sein sollte, werden die Orte genannt, an denen diese Informationen niedergelegt sind.
- 5.3.3 Die wissenschaftlichen Beschäftigten des DJI machen ihre Forschungsergebnisse nach Abschluss der Analysen soweit als möglich in geeigneter Weise öffentlich zu-

gänglich. Dies gilt nicht in Fällen, in denen das Recht auf den Schutz vertraulicher Aufzeichnungen verletzt werden würde. In Fällen, in denen die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit oder der Anspruch des Auftraggebers das Recht zur Veröffentlichung eingrenzen, bemüht sich das DJI darum, den Anspruch auf Veröffentlichung möglichst weitgehend aufrechtzuerhalten.

- 5.3.4 Alle wissenschaftlichen Beschäftigten, die maßgeblich zur Forschung und zu Publikationen beigetragen haben, werden genannt. Die Ansprüche auf Autor/innenschaft und die Reihenfolge der Autor/innen sollen deren Beteiligung am Forschungsprozess und an der Veröffentlichung abbilden. Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam; außer es sind wie bei Readern die Autor/innen namentlich gekennzeichnet. Die Mit-Autorschaft anderer ist nur mit deren Einverständnis möglich. So genannte „Ehrenautorschaften“ sind ausgeschlossen. Es muss klar zwischen Autorschaft und Herausgeberschaft unterschieden werden.
- 5.3.5 In Publikationen werden sämtliche Finanzierungsquellen der betreffenden Forschung genannt. Das DJI setzt sich dafür ein, dass ihre Befunde nicht durch spezifische Interessen der Geldgeber verzerrt werden.

5.4 Beratung

- 5.4.1 Beratung von Politik und Praxis sind wichtige Aufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen des DJI. In dieser Rolle übernehmen sie besondere Verantwortung. Um sachgerecht beraten zu können, sollen sich die Mitarbeiter/innen soweit als möglich über die Hintergründe und Kontexte des Beratungsanlasses, des Beratungsauftrages und der Beratungsinhalte informieren, um die Folgen der Beratung abschätzen zu können.
- 5.4.2 Geben sie fachliche Urteile ab, sollen sie ihr Arbeitsgebiet, ihre Fachkenntnisse und deren Voraussetzungen, ihre Methoden und ihre Erfahrungen eindeutig, verständlich und angemessen darlegen.
- 5.4.3 Die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen des DJI sollen im Beratungsprozess die Tragweite und Grenzen wissenschaftlicher und fachlicher Aussagen deutlich machen und sich darum bemühen, darüber hinaus gehende Folgerungen und Wertungen als solche erkennbar zu machen.

5.5 Begutachtung

- 5.5.1 Werden wissenschaftliche Mitarbeiter/innen des DJI um Einschätzungen von Personen, Manuskripten, Forschungsanträgen oder anderen Arbeiten gebeten, so sind solche Bitten um Begutachtung im Fall von Interessenkonflikten abzulehnen.
- 5.5.2 Zu begutachtende Arbeiten sollen vollständig, sorgfältig, vertraulich und in einem angemessenen Zeitraum fair beurteilt werden.

5.5.3 Begutachtungen werden von allen Beteiligten vertraulich behandelt. An sie müssen unter den Gesichtspunkten der Integrität, der Objektivität, der Unabhängigkeit und der Vermeidung von Interessenkonflikten höchste Anforderungen gestellt werden.

5.5.4 Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen des DJI, die um Rezensionen von Büchern oder Manuskripten gebeten werden, welche sie bereits an anderer Stelle besprochen haben, sollen diesen Umstand den Anfragenden mitteilen. Die Rezension von Arbeiten, bei deren Entstehung sie direkt oder indirekt beteiligt waren, ist abzulehnen.

5.6 Der berufliche Umgang mit Mitarbeiter/innen und Kolleg/innen

5.6.1 Beschäftigte des DJI müssen sich bei Einstellungen, Entlassungen, Beurteilungen, Beförderungen, Gehaltsfestsetzungen und anderen Fragen des Anstellungsverhältnisses, bei Berufungs-, Rekrutierungs- und Kooptationsentscheidungen um Objektivität und Gerechtigkeit bemühen.

5.6.2 Beschäftigte des DJI dürfen Studierende, Mitarbeitende und Kolleg/innen nicht zwingen, sich als Forschungsobjekte zur Verfügung zu stellen oder sie über eine derartige Verwendung täuschen.

5.6.3 Beschäftigte des DJI dürfen Leistungen anderer nicht zu ihrem eigenen Vorteil ausnutzen und deren Arbeit nicht undeklariert verwerten.

5.6.4 Beschäftigte des DJI dürfen nicht durch Ausnutzung von Abhängigkeiten beispielsweise von Befragten, Auftraggebern, Mitarbeitenden, Studierenden (persönliches, finanzielles oder sexuelles Entgegenkommen) einen persönlichen oder beruflichen Vorteil anstreben.

Anhang

Einsatz und Verfahren von Ombudsperson und Kommission zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

A. Einsatz von Ombudsperson und Kommission bei Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

1. Die Ombudsperson und die Kommission werden beratend und unterstützend tätig, wenn es Anzeichen für wissenschaftliches Fehlverhalten gibt. Zur Anhörung der Beteiligten, zur Erhebung der erforderlichen Beweise, zur Beratung des Vorstands über wissenschaftliches Fehlverhalten und zur Unterbreitung von Vorschlägen für geeignete Maßnahmen wählen die wissenschaftlichen Beschäftigten eine Ombudsperson (aus dem Kreis der wissenschaftlichen Angestellten) sowie eine Kommission zur Unterstützung der Ombudsperson.
2. Die Kommission dient der Unterstützung und Beratung der Ombudsperson. Die zur Beratung und Unterstützung der Ombudsperson gebildete Kommission besteht aus drei Mitgliedern, davon zwei Personen aus dem Kreis der wissenschaftlichen Angestellten sowie einer Leitungskraft des Instituts außerhalb des Direktoriums.
3. Ombudsperson und Kommission werden von den wissenschaftlichen Beschäftigten für eine reguläre Amtszeit von vier Jahren gewählt, beginnend nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse. Leitungskräfte mit Fach- und Dienstaufsicht sind bezogen auf die Ombudsperson nicht wahlberechtigt oder wählbar. Die Wahl wird von der Institutsleitung organisiert. Die Anzahl der Wahlvorschläge auf den jeweiligen Wahllisten sollte der Anzahl der zu wählenden Personen jeweils um mindestens eine Person übersteigen. Wenn eine gewählte Person vor Ablauf der Amtszeit das Institut verlässt, findet eine Nachwahl für diese Person nach dem beschriebenen Wahlmodus statt. Diese Person amtiert bis zum Ende der regulären Amtszeit.
4. Beschwerdeführende Personen können sich im Falle eines Mangels an Vertrauen bezüglich der Ombudsperson direkt an eine Person der Kommission wenden. In diesem Fall übernimmt das angesprochene Mitglied der Kommission für die Beschwerde die Funktion der Ombudsperson, während die gewählte Ombudsperson im Beschwerdeverfahren Mitglied der Kommission wird.
5. Die Ombudsperson sowie die Mitglieder der Kommission können Befangenheit geltend machen. Sind die Ombudsperson oder Mitglieder der Kommission von einem Fall vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens tangiert, müssen sie Befangenheit geltend machen.
6. Der Ombudsperson bzw. Kommission werden vom Institut die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Ressourcen bereitgestellt.

7. Alle am Verfahren Beteiligten sind zu strengster Vertraulichkeit verpflichtet. Interessen von Beteiligten hinsichtlich der Wahrung ihrer Anonymität sind zu berücksichtigen.
8. Die Ombudsperson sowie ggf. die Kommission haben Einsichtsrecht in alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen.
9. Die Ombudsperson sowie ggf. die Kommission haben das Recht, Personen anzuhören, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
10. Die Ombudsperson legt in Zusammenarbeit mit der Kommission am Ende ihrer Amtszeit der Institutsleitung und dem Wissenschaftlichen Beirat des DJI einen Tätigkeitsbericht über Art und Umfang von Untersuchungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens am Institut sowie über deren Bewältigung vor.

B. Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

1. Die Beschäftigten des Deutschen Jugendinstituts, die einen hinreichend begründeten Verdacht auf einen Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne der Verletzung der vorliegenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis am DJI haben, sind gehalten, diese der Ombudsperson mitzuteilen.
2. Die Ombudsperson ist gehalten, die Umstände umfassend aufzuklären. Sie gewährleistet ein unparteiisches Verfahren, in dem alle Beteiligten angehört werden und Gelegenheit zur schriftlichen und zur mündlichen Stellungnahme erhalten. Im Einvernehmen mit der/den beschwerdeführenden Person(en) kann sich die Ombudsperson zu ihrer Unterstützung an die Kommission wenden.
3. Unter Gewährleistung der Anonymität der beschwerdeführenden Person(en) sowie der beschuldigten Person(en) kann die Ombudsperson ggf. in Abstimmung mit der Kommission externen Sachverstand zur Klärung der Sachlage einholen.
4. Die Ombudsperson kann ggf. in Abstimmung mit der Kommission das Verfahren mit einer Schlichtung abschließen, wenn alle Beteiligten dem zustimmen. In diesem Fall kann ein Bericht an den Vorstand des Instituts unterbleiben.
5. Ist eine Angelegenheit geklärt und beraten und kommt es nicht zu einer einvernehmlichen Schlichtung, berichtet die Ombudsperson ggf. in Abstimmung mit der Kommission dem Vorstand des DJI. Der Bericht enthält eine Darstellung und eine Bewertung des ermittelten Sachverhalts sowie einen Vorschlag über die zu ergreifenden Maßnahmen.
6. Wenn der Sachverhalt nach Auffassung des Vorstandes noch nicht ausreichend aufgeklärt erscheint, kann der Vorstand den Fall der Ombudsperson unter Angabe der festgestellten Beweislücken erneut zur Klärung des Sachverhalts vorlegen.

7. Der Vorstand beschließt in Abstimmung mit der Ombudsperson bzw. der Kommission auf der Grundlage des Berichts der Ombudsperson über die zu ergreifenden Maßnahmen.
8. Wird kein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne dieser Grundsätze festgestellt, werden alle Beteiligten unmittelbar informiert. Gegen eine Entscheidung, ein Verfahren nicht einzuleiten, kann die Ombudsperson bzw. ggf. die Kommission Einspruch erheben. In diesem Fall wird der Bericht der Ombudsperson ggf. in Abstimmung mit der Kommission, ergänzt um Stellungnahmen des Vorstandes und der Ombudsperson bzw. Kommission, der/dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats des Deutschen Jugendinstituts vorgelegt. Die/der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats des Deutschen Jugendinstituts berät den Vorstand des DJI und die Ombudsperson bzw. ggf. die Kommission über die zu ergreifenden Maßnahmen.
9. Die den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zuwiderhandelnde(n) Person(en) wird/werden schriftlich vom Vorstand des DJI benachrichtigt. Diese Person(en) kann/können innerhalb von vier Wochen eine schriftliche Stellungnahme abgeben. Wenn eine Stellungnahme eingeht, beschäftigt sich der Vorstand unter Hinzuziehung der Ombudsperson bzw. ggf. der Kommission erneut mit der Angelegenheit. Es gibt darüber hinaus keinen weiteren internen Verfahrensweg.